OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000732/14/JK**

Datum: **Linz, 29. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der Mag. phil. A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 05.07.2024, GZ: BHVB/923170097535/23, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 05.07.2024, GZ: BHVB/923170097535/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 3 Stunden) wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 22.06.2023
   Ort: C-Straße

Anlässlich von Tierschutz-Anzeigen wurde am 22.06.2023 eine unangekündigte Überprüfung der Tierhaltung am Betrieb (aaa) durchgeführt und Sie haben daher Folgendes zu verantworten.

Der Großteil der am Betrieb befindlichen Pferde werden in einer ganzjährigen Haltung im Freien, mit eingestreuten, witterungsgeschützten Liegeflächen gehalten. Zum Zeitpunkt der Kontrolle befanden sich 117 Pferde in dieser Haltungsform. Zudem waren die Liegeflächen mit Witterungsschutz, zum Zeitpunkt der Kontrolle, aufgrund eines vorgespannten Bandes, für die Tiere nicht zugänglich. Herr D__ rechtfertigte dies mit Entmistungsarbeiten. Zum Zeitpunkt der Kontrolle wurden jedoch keine Entmistungsarbeiten durchgeführt.

Gemäß Anlage 1 Pkt. 2.8. der 1. Tierhaltungsvorordnung muss jedem Tier eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht wird. Gemäß Anlage 1 Pkt. 2.2.3. der 1. Tierhaltungsvorordnung sind pro Tier ein Mindestmaß von 6,00 m² Liegefläche zur Verfügung zu stellen.

Den Tieren stand eine eingestreute Liegefläche von insgesamt ca. 306 m² zur Verfügung. Somit war für jedes Tier eine Liegefläche von ca. 2,6 m² vorhanden. Gemäß der eben genannten Verordnung wäre eine maximale Bestandsgröße von max. 51 Tieren zulässig.

Der vorliegende Tierbestand war demnach mehr als doppelt so groß.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022 i.V.m. § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Z. 2.8 und Anlage 1 Z. 2.2.3 der 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 296/2022
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, aus der schriftlichen

Stellungnahme bzw. Rechtfertigung der Bf und ihres Ehegatten vom 08.01.2024 samt Vorlage der schriftlichen Bestätigung über die getroffene Vereinbarung vom 29.12.2023 ergebe sich, dass die Haltereigenschaft an den gegenständlichen Pferden gemäß § 4 Z 1 TSchG ausschließlich dem Ehegatten der Bf seit Beginn der Bewirtschaftung des gegenständlichen Betriebes im Jahr 2012 zukomme bzw. dieser Halter der Pferde gemäß § 4 Z 1 TSchG sei. Dennoch habe die Erstbehörde kein (weiteres) ordentliches Ermittlungsverfahren zu dieser rechtserheblichen Frage durchgeführt. Insbesondere seien auch die beantragten Einvernahmen der Bf und ihres Ehegatten von der Erstbehörde zu dieser rechtserheblichen Frage unbeachtet gelassen bzw. übergangen worden. Dadurch sei gegenüber der Bf das Parteiengehör verletzt worden und sei das angefochtene Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit behaftet. Die Darstellung bzw. Begründung der Erstbehörde im Rahmen der rechtlichen Beurteilung, dass diese nach dem ordentlichen Ermittlungsverfahren zum Schluss gekommen sei, dass die Bf sehr wohl die Haltereigenschaft erfülle, sie zu 50 % Betriebsinhaberin des angeführten Betriebes sei, sie laut eigener Aussage stets die Liegeflächen der Equiden beobachte, dokumentiere und überprüfe, daher davon ausgegangen werde, dass die Bf die Tiere regelmäßig betreue und eine gewisse Nahebeziehung bestehe, für die Erstbehörde die Tatsache sehr fragwürdig erscheine, dass eine Person alleine die Betreuung von 117 Equiden in 365 Tagen übernehmen könne und, da die Bf auch Betriebsinhaberin sei, sie die Sorgfaltspflicht treffe und sie ihren Ehegatten darauf hinweisen hätte können, dass die Pferdehaltung nicht dem Tierschutzgesetz entspreche, sei rechtlich unrichtig und auch aktenwidrig. Darüber hinaus sei die Bf zwar bei der gegenständlichen Kontrolle an der Betriebsadresse anwesend gewesen, diese Adresse stelle aber auch die Wohnadresse der Bf dar. Entgegen der Darstellung der Erstbehörde sei die Bf jedoch bei der Durchführung der unangekündigten Überprüfung der Tierhaltung in keinster Weise beteiligt oder dabei anwesend gewesen, sondern sei diese Anlasskontrolle ausschließlich mit dem, für den Bereich der Pferdehaltung verantwortlichen und alleine zuständigen Ehegatten der Bf durchgeführt worden. Auch ergebe sich bereits aus dem Behördenakt, dass die Bf ihren Ehegatten sofort telefonisch verständigt habe. Dieser sei wenige Minuten später am Betrieb eingetroffen, sodass die Kontrolle gemeinsam mit dem Ehegatten der Bf durchgeführt habe werden können. Es sei daher die Begründung der Erstbehörde, wonach die Bf laut eigener Aussage die Liegeflächen der Equiden beobachte, dokumentiere, durch den Inhalt des Behördenaktes, insbesondere der Anzeige des einschreitenden Amtstierarztes, nicht gedeckt und widerlegt. Im Übrigen begründe das Beobachten, Überprüfen und Dokumentieren der Liegeflächen keine Haltereigenschaft der Bf im Sinne des § 4 Z 1 TSchG, sondern sei Halter von Tieren gemäß § 4 Z 1 TSchG laut der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich sei oder ein Tier in ihrer Obhut habe. Auch sei durch die schriftliche Bestätigung vom 29.12.2023 objektiviert, dass seit Beginn der Bewirtschaftung im Jahr 2012 zwischen der Bf und ihrem Ehegatten die Vereinbarung bestehe, dass ihr Ehegatte immer und ausschließlich für den

Bereich der Pferdehaltung verantwortlich sei und sämtliche Aufgaben dazu in seinen Aufgabenbereich fallen würden, sohin Halter der Tiere gemäß § 4 Z 1 TSchG sei. Eine Verantwortlichkeit der Bf im Sinne der ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung liege mangels Haltereigenschaft im Sinne des § 4 Z 1 TSchG daher zur Gänze nicht vor.

I.3. Mit Schreiben vom 24.09.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei das gegenständliche Verfahren mit dem ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betreffend den Ehegatten der Bf wegen desselben Vorwurfs anhängigen Verfahren zu GZ: LVwG-000731 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden wurde. Bei der mündlichen Verhandlung waren die Bf und ihr Ehegatte mit deren Rechtsvertreter, eine Vertreterin der belangten Behörde und die Vertreterin der Tierschutzombudsstelle Oberösterreich anwesend. Als Zeuge wurde der damals einschreitende Behördenvertreter zum Sachverhalt einvernommen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist seit dem Jahr 2012 gemeinsam mit ihrem Ehegatten Mag. med. vet. E__ Inhaberin des Pferdezuchtbetriebes zur Betriebsnummer aaa in F-Straße. Im Rahmen dieses Pferdezuchtbetriebes wird zudem Urlaub am Bauernhof mit Gästebetreuung und Nächtigungen für Familien und Kinder, vor allem für Mädchen von 10 bis 14 Jahren, sowie ein Streichelzoo angeboten.

Zu den Aufgaben der Bf am Betrieb gehören die Betreuung der von der Bf und ihrem Ehegatten angebotenen Reitcamps. Die Bf kocht für die teilnehmenden Mädchen und auch für die Mitarbeiter im Betrieb, wobei sie hier den ganzen Tag mit Einkaufen, Frühstück und Abendessen beschäftigt ist. Ihr obliegt weiters die Aufsicht und Betreuung von den urlaubenden Kindern und auch die Betreuung der anderen Gäste, die im Rahmen des Urlaubs am Bauernhof am Betrieb über Nacht bleiben.

Der Ehegatte der Bf ist für die Bewirtschaftung des Betriebs, der landwirtschaftlichen Flächen, des Waldes, der Pferde und des Stalls sowie auch für die Verwaltung und das Büro zuständig. Er erstellt sämtliche Abrechnungen, mistet

bei den Pferden den Laufstall aus und stellt überall Futter bereit. Dabei handelt es sich um die alltäglichen Arbeiten des Ehegatten der Bf. Dazu kommt auch noch die Zucht, konkret die Auswahl der Zuchtstuten. Er kümmert sich um Fohlen, die geboren werden und um kranke Tiere. Zu den Aufgaben des Ehegatten der Bf am Betrieb zählt auch die Weiterentwicklung des Betriebs, der seit 1980 besteht. Entscheidungen, beispielsweise wie der Stall gebaut oder wie groß der Pferdebestand gehalten wird, sowie auch die medizinische Versorgung, soweit der Ehegatte als Veterinärmediziner diese selbst durchführen kann, fallen in seinen Zuständigkeitsbereich. „Größere Entscheidungen" im Betrieb, welches Futter gekauft wird, ob Pferde ver- oder angekauft werden, werden vom Ehegatten der Bf getroffen. Der gegenständliche Betrieb verfügt sowohl über fest angestellte Mitarbeiter als auch über Aushilfskräfte. Diese sind für die Betreuung und zum Ausreiten der Pferde angestellt. Wenn der Ehegatte auf Urlaub oder krank ist oder aus anderen Gründen die Betreuung der Pferde nicht vornehmen kann, werden die Tiere von den angestellten Mitarbeitern betreut.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses stellt sich wie unter Punkt I.1. angeführt dar.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses, der Beschwerde und den Aussagen der Bf, ihres Ehegatten und des einvernommenen Zeugen in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zum Pferdezuchtbetrieb selbst ergeben sich aus den Aussagen der Bf und ihres Ehegatten.

In Zusammenhang mit der Haltereigenschaft an den gegenständlichen Pferden befragt, führte die Bf aus, dass ihr an Aufgaben zum Beispiel die Obsorge für das Reitcamp einer Mädchengruppe überbleibe. Da koche sie für diese Mädchen, auch für die Mitarbeiter im Betrieb. Da sei sie ohnehin den ganzen Tag beschäftigt mit Einkaufen, Frühstück, Abendessen. Weiters obliege ihr die Aufsicht und Betreuung natürlich von den urlaubenden Kindern und natürlich auch die Betreuung hinsichtlich der anderen Gäste, die über Nacht bleiben im Rahmen des Urlaubs am Bauernhof. Ihr Mann kümmere sich um die Pferde am Betrieb. Sie hätten auch noch Mitarbeiter, die sie dazu heranziehen. Für die Pferdehaltung hätten sie jetzt in der Hauptsaison acht Personen, die bei der Betreuung mithelfen würden. Diese seien neben der Betreuung auch zum Ausreiten der Tiere angestellt.

Der Ehegatte der Bf gab bei seiner Einvernahme an, dass seine Aufgabe konkret die Bewirtschaftung vom Betrieb, von den landwirtschaftlichen Flächen, vom Wald, von den Pferden und vom Stall und auch die Verwaltung sei. Er mache auch die ganzen Abrechnungen, die Verwaltung und das Büro, das mache alles er. Er miste bei den Pferden den Laufstall aus und stelle überall Futter bereit. Das seien die

alltäglichen Arbeiten. Dazu komme auch noch die Zucht. Die Auswahl der Zuchtstuten, wenn Fohlen geboren werden, wenn Tiere erkranken, um das kümmere alles er sich. Er kümmere sich auch um die Weiterentwicklung des Betriebs, den es seit 1980 gebe. Wie der Stall gebaut werde, wie groß der Pferdebestand gehalten werde, das seien alles Entscheidungen bzw. Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich. Die medizinische Versorgung, soweit er das machen könne, übernehme er. Die „größeren Entscheidungen" im Betrieb treffe er. Wenn er dann einmal auf Urlaub sei, krank sei oder sonst die Betreuung nicht vornehmen könne, würden das die im Betrieb angestellten Mitarbeiter machen. Die Bf und ihr Ehegatte hätten fix angestellte Mitarbeiter über das ganze Jahr und auch Aushilfskräfte.

Sowohl die Bf als auch ihr Ehegatte gaben somit übereinstimmend an, dass die Bf im gegenständlichen Betrieb ausschließlich für die Verpflegung und Betreuung der an den Reitcamps teilnehmenden Mädchen, der am Betrieb urlaubenden Gäste und Kinder sowie der Mitarbeiter des Betriebs zuständig ist und ihr in Zusammenhang mit den Pferden keinerlei Aufgaben zukommen. Das Füttern der Pferde, das Ausmisten, die medizinische Betreuung und alle relevanten Entscheidungen betreffend die Pferde kommen ausschließlich dem Ehegatten der Bf zu. Selbst wenn der Ehegatte der Bf in der mündlichen Verhandlung nicht als Zeuge (und damit unter Wahrheitspflicht stehend) einvernommen wurde, bestehen beim erkennenden Gericht nach dessen persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Bf und ihres Ehegatten in Bezug auf die Betreuung der Pferde. Es liegen auch keine den Aussagen der Bf und ihres Ehegatten widersprechende Beweisergebnisse vor, sondern gab vielmehr auch der in der Verhandlung einvernommene Zeuge an, dass er bei der gegenständlichen Kontrolle das Gefühl gehabt habe, dass der Ehegatte der Bf für die Haltung der Tiere verantwortlich gewesen sei und eben nicht die Bf.

Allein der Umstand, dass eine Person Inhaber eines Betriebes ist, sagt noch nichts über deren konkrete und tatsächlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Tiere aus. Dem weiteren Argument der belangten Behörde, wonach es fragwürdig erscheine, dass eine Person allein die Betreuung von 117 Equiden in 365 Tagen übernehmen könne, steht entgegen, dass am Betrieb auch Mitarbeiter, die im Falle der Verhinderung des Ehegatten der Bf dessen Betreuungsaufgaben übernehmen, (fest) angestellt sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022, lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 4. Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:
1. Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat;
[…]

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.
(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
[…]

Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung
1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere
durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.
[…]

Strafbestimmungen

§ 38. […]
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.
[…]“

Die hier weiters relevanten Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022, lauten auszugsweise:

„Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen, die an diesen Tieren zulässigen Eingriffe sowie Art und Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und sonstigen sachkundigen Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen.

Mindestanforderungen an die Haltung

§ 2. (1) Für die Haltung der in § 1 genannten Tierarten gelten die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Mindestanforderungen. [...]"

Anlage 1 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022, lautet auszugsweise:

„MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON PFERDEN UND PFERDEARTIGEN (EQUIDEN)

2.2.3. Gruppenhaltung

Bei Gruppenhaltung betragen die Mindestmaße:

Größe der Tiere[1]	Boxenfläche für das erste und zweite Tier[2]	Boxenfläche für jedes weitere Tier[2]
STM bis 120 cm	6,00 m²/Tier	4,00 m²/Tier
STM bis 135 cm	7,50 m²/Tier	5,00 m²/Tier
STM bis 150 cm	8,50 m²/Tier	6,00 m²/Tier
STM bis 165 cm	10,00 m²/Tier	7,00 m²/Tier
STM bis 175 cm	11,00 m²/Tier	7,50 m²/Tier
STM bis 185 cm	12,00 m²/Tier	8,00 m²/Tier
STM über 185 cm	14,00 m²/Tier	9,00 m²/Tier

[1] im Durchschnitt der Gruppe

[2] Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen

Bei Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung stehen.

[…]

2.8. GANZJÄHRIGE HALTUNG IM FREIEN

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.
Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen."

III.2.1. Die belangte Behörde hat der Bf eine Übertretung des § 13 Abs 1 und 2, § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.8 und Punkt 2.2.3 der 1. Anlage zur 1. Tierhaltungsverordnung und damit eine Übertretung des Tierschutzgesetzes als Halterin der gegenständlichen Pferde vorgeworfen.

Gemäß § 4 Z 1 TSchG ist unter dem Begriff „Halter" jene Person zu verstehen, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat (vgl. auch VwGH 27.03.2015, 2013/02/0005).

Das Vorliegen einer Haltereigenschaft iSd § 4 Z 1 TSchG ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes etwa dann zu bejahen, wenn der Betreffende die Tiere täglich gefüttert und sich um diese gekümmert hat (Hinweis E 18. Dezember 2009, 2008/02/0373). Haltereigenschaft liegt auch dann vor, wenn jemand Tiere überwiegend betreut, füttert und somit in seiner Obhut hat (Hinweis E 18. Dezember 2009, 2008/02/0382). Die Haltereigenschaft erfordert demnach eine Nahebeziehung zum Tier selbst, die in einem Verhältnis der Verantwortlichkeit für das Tier oder der Versorgung des Tieres ihren Ausdruck findet. Diese spezifische Nahebeziehung kann etwa aus Füttern, Ausmisten, Ausführen oder Ähnlichem bestehen; sie muss jedenfalls zum Tier selbst gegeben sein (vgl. VwGH 01.10.2029, Ra 2018/02/0321; 27.04.2012, 2011/02/0283).

Wie festgestellt und in der Beweiswürdigung dargelegt, ist die Bf nicht Halterin der gegenständlichen Pferde. Zu ihren Aufgaben am Betrieb zählen die Verpflegung der an den Reitcamps teilnehmenden Mädchen und der Mitarbeiter des Betriebes sowie die Betreuung der urlaubenden Gäste und Kinder. Ihrem Ehegatten obliegt demgegenüber das Füttern der Pferde, das Ausmisten, die medizinische Betreuung (soweit er diese selbst gewährleisten kann), die Entscheidung über den Ver- und Ankauf von Pferden sowie auch die Auswahl der Zuchtstuten. Das nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Bejahung der Haltereigenschaft geforderte spezifische Naheverhältnis zu den Tieren besteht somit ausschließlich beim Ehegatten der Bf und nicht auch bei der Bf selbst, sodass diese nicht Halterin der gegenständlichen Pferde ist.

III.2.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Mangels Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 13 Abs 2, § 24 Abs 1 Z 1, § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.8 und Punkt 2.2.3, Anlage 1, 1. Tierhaltungsverordnung, hat die Bf die ihr im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Tat nicht begangen.

Der Beschwerde war daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 9 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht. Zudem konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf vorhandene Rechtsprechung stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner